

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Ravensburg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Ravensburg bilden den Kreisfeuerwehrverband Ravensburg, im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Ravensburg.
3. Der Verband ist als eingetragener Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg eingetragen.
4. Der Verband ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg.
5. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersabteilungen und der Musiktreibenden Züge, insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung.
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen.
 - c) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
 - d) Werbung für den Feuerwehrgedanken insbesondere durch die Verbesserung der Brandschutzerziehung und des Vorbeugenden Brandschutzes.
 - e) Unterstützung von Feuerwehren bei der Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen.
 - f) Unterstützung und Förderung gemeinnütziger und sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können sein:
 - a) Gemeindefeuerwehren
 - b) anerkannte Werkfeuerwehren
 - c) Betriebsfeuerwehrendes Landkreises Ravensburg.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben können auf Beschluss des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Ravensburg e.V.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Vorstand

§ 7 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Ausschussmitgliedern und den Delegierten, welche von den Mitgliedsfeuerwehren entsandt werden.

Auf jede Mitgliedsfeuerwehr einer Gemeinde entfällt pro angefangene 40 aktive Feuerwehrangehörige, mindestens jedoch pro satzungsgemäße aktive Feuerwehrabteilung 1 Delegierter.

Mitgliedsfeuerwehren von Gemeinden

- mit mehr als 5.000 Einwohnern stellen zusätzlich 1 Delegierten,
- mit mehr als 15.000 Einwohnern zusätzlich 2 Delegierte,
- mit mehr als 25.000 Einwohnern zusätzlich 3 Delegierte.
- mit mehr als 35.000 Einwohnern zusätzlich 4 Delegierte.

Die Werk- und Betriebsfeuerwehren sind mit je 1 Delegierten vertreten.

2. Die Verbandsversammlung findet jährlich statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder vom Vorsitzenden einzuberufen.
3. Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in Ziffer 1 genannten Versammlungsmitglieder vertreten ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig ist. Dies ist auf der Einladung zu vermerken.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Versammlungsmitglieder. Jedes Versammlungsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Versammlungsmitglieder vertreten sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Versammlungsmitglieder.
6. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
7. Zur Verbandsversammlung können durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahe stehen, eingeladen werden.

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Ravensburg e.V.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl des Verbandsvorsitzenden
 - b) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Wahl der Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren im Verbandsausschuss
 - d) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
 - e) Anerkennung des Jahresberichtes und Kassenberichtes, sowie Entlastung des Vorstands.
 - f) Anerkennung des Haushaltsplanes
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern auf 5 Jahre
 - h) Festlegen des Ortes, in dem die Verbandsversammlung und der Kreisfeuerwehrtag abgehalten werden sollen.
 - i) Beratung und Entscheidung von Grundsatzangelegenheiten des Verbandes.
 - j) Beschluss über Satzungsänderung.
2. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge, sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 9

Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Verbandsvorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 - c) 12 Vertretern der Freiwilligen Feuerwehren (die Vertreter sollen unter Berücksichtigung der einzelnen Raumschaften gewählt werden),
 - d) einem Vertreter der Werk- und Betriebsfeuerwehren,
 - e) dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - f) einem Vertreter der Altersabteilungen,
 - g) dem Kreisbrandmeister,
 - h) einem Vertreter der Bürgermeister des Landkreises,
 - i) den Fachgebietsleitern, beratend.
2. Die Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Die Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren sind aus dem Kreis der aktiven Feuerwehrkommandanten zu wählen. Bei Verhinderung kann ein stellvertretender Kommandant die Vertretung wahrnehmen. Endet die Amtszeit des Feuerwehrkommandanten, so nimmt für den Rest der Wahlperiode sein gewählter Nachfolger das Amt des Vertreters wahr.
4. Die Delegierten der Werk- und Betriebsfeuerwehren wählen ihr Ausschussmitglied selbst. Sie nehmen an der Abstimmung über die Ausschussmitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nicht teil.
5. Die Bürgermeister benennen ihren Vertreter im Ausschuss dem Vorsitzenden.
6. Der Kreisjugendfeuerwehrwart wird von den Jugendfeuerwehrwarten der Mitgliedsfeuerwehren und ist vom Verbandsausschuss zu bestätigen.
7. Der Vertreter der Altersabteilungen wird von den Leitern der Altersabteilungen gewählt und ist vom Verbandsausschuss zu bestätigen.
8. Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt solange aus, bis eine neue Wahl möglich ist. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist für die nächste Verbandsversammlung eine Wahl von dem vorgesehenen

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Ravensburg e.V.

Organ für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

9. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
10. Der Vorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
11. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
12. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
13. Sofern der Schriftführer und der Kassenführer nicht dem Verbandsausschuss angehören, sind sie als beratende Mitglieder zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einzuladen.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Beraten und Beschließen über alle Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist
 - b) Vorbereiten der Verbandsversammlung und der Kreisfeuerwehrtage
 - c) Durchführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung
 - d) Bestellen eines Schriftführers, des Kassenführers, sowie der Fachgebietsleiter auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden, auf die Dauer von 5 Jahren
 - e) Bestellen der Delegierten für die Wahl des Regionalvertreters im Landesfeuerwehrverband
 - f) Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwarts und des Vertreters der Altersabteilungen.
2. Er legt die Fachgebiete der Fachgebietsleiter nach §11 fest.

§ 11

Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Verbandsvorsitzenden
 - b) drei Stellvertretern des Vorsitzenden
 - c) den Fachgebietsleitern
 - d) dem Kassenführer
 - e) dem Schriftführer
2. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen,
 - b) er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig sind.
 - c) er stellt den Haushaltsplan auf.

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Ravensburg e.V.

2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind der Vorsitzende allein oder mindestens zwei Stellvertreter gemeinsam berechtigt.
4. Der Vorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln ist.
6. Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
7. Der Kassenführer hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Versammlung vorzulegen.
8. Die Geschäfte werden von den Organen ehrenamtlich geführt.

§ 13

Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen
 - c) sonstigen Zuwendungen.
2. Die Einnahmen werden insbesondere verwendet:
 - a) zur Zahlung von Beiträgen
 - b) zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an die Mitglieder des Verbandsausschusses und Vorstandes zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne von §2
3. Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 14

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind auch die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, den Deutschen Feuerwehrverband und den Verein Baden-Württembergisches Feuerwehrerholungsheim enthalten, solange diese Mitgliedschaften bestehen.
2. Die Höhe des jeweiligen Beitrages wird von der Versammlung festgelegt. Bemessungsgrundlage für die Festsetzung hierfür ist:
 - a) Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren
 - b) Einwohnerzahlen der Gemeinden.
3. Die Werk- und Betriebsfeuerwehren zahlen separate Beiträge, bei denen der Anteil, der an die

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Ravensburg e.V.

Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren abfließt, zu berücksichtigen ist. Über die Höhe des Grundbetrages beschließt der Verbandsausschuss.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes. Sie endet ferner durch Auflösung der Feuerwehr.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 16 Auflösung des Verbandes Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Versammlungsmitglieder vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Versammlungsmitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.
Die Satzung ist von der Verbandsversammlung am 12. April 2005. beschlossen worden.

Ravensburg, den 10.05.05

gez. Walter Kuon, Vorsitzender	gez. Norbert Fessler
gez. Karl Weindorf, stellv. Vorsitzender	gez. Josef Wurm
gez. Roland Schmidinger, stellv. Vorsitzender	gez. Claus Frey
gez. Oliver Surbeck, stellv. Vorsitzender	Gez. Jürgen Widmann